



ENDOMETRIOSE-VEREINIGUNG  
DEUTSCHLAND E.V.

## **BEITRAGSORDNUNG DER ENDOMETRIOSE-VEREINIGUNG DEUTSCHLAND E.V.**

### **1. Grundsatz**

- (1) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.
- (2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Beitragsordnung kann nur durch den Vorstand geändert werden.
- (4) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 4 und 5 der Vereinsatzung in der Fassung vom 24.09.2022.
- (5) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

### **2. Beitragspflicht**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat daher einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

### **3. Beitragshöhe**

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages stimmen die Mitglieder gem. § 5 der Satzung in der Mitgliederversammlung ab.
- (2) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

a) ordentliche Mitglieder	60,00 Euro
b) außerordentliche Mitglieder	60,00 Euro
c) fördernde Mitglieder	250,00 Euro
d) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.	
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Eine Ermäßigung des Beitrages gem. § 5 der Satzung muss beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (5) Eine Stundung des Beitrages gem. § 5 der Satzung muss beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (6) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrages.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.08. erfolgt gem. § 5 der Satzung eine Berechnung von 50 Prozent des regulären Beitrages.

### **4. Beitragszahlung**

- (1) Die festgesetzten Beträge werden gem. § 5 der Satzung des Vereins zum 31. März eines Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Bei neuen Mitgliedern wird die Beitragszahlung sofort mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.



## 5. Zahlungsform

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Eine Änderung der Bankverbindung ist schnellstmöglich, spätestens bis zum 28.02. eines Jahres schriftlich mitzuteilen.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (5) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. des Jahres auf das Geschäftskonto des Vereins.
- (6) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
- (7) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

Der Vorstand der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. hat diese Beitragsordnung am 31. Oktober 2022 auf Grundlage der §§ 4 und 5 Vereinssatzung beschlossen.